

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 432/0475/REF 1/2018/XI/1

**V o r l a g e
des Magistrats
betreffend
Jahresabschlüsse 2010 bis 2013**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- 1.) Die Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 und die Berichte der Revision des Main-Taunus-Kreises (für die Jahre 2010 bis 2012 erstellt durch die Firma Curacon) werden nach § 113 Hessische Gemeindeordnung (HGO) beschlossen.
- 2.) Die Jahresverluste 2010 bis 2013 im ordentlichen Ergebnis und die Jahresgewinne bzw. -verluste 2010 bis 2013 im außerordentlichen Ergebnis werden gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) jährlich auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3.) Die Entlastung des Magistrats gemäß § 114 HGO für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 wird erteilt.
- 4.) Die in Anlage 1 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden gemäß § 100 HGO genehmigt.
- 5.) Die in Anlage 2 aufgeführten Neubildungen von Haushaltsresten werden genehmigt.

Begründung:

Zu Punkt 1 bis 3

Der Magistrat der Stadt Hattersheim am Main legt der Stadtverordnetenversammlung gemäß §113 HGO die Jahresrechnungen 2010 bis 2013 mit den Schlussberichten der Revision des Main-Taunus-Kreises zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stadt Hattersheim am Main dokumentiert die Jahresabschlüsse nebst Anlagen in Gesamtdokumenten. Neben dem Zahlenwerk sind diesen auch Anhang, Rechenschaftsbericht und Anlagen beigefügt. Es handelt sich um umfangreiche Dokumentationen, die den städtischen Gremien sowie dem Rechnungsprüfungsamt des Main-Taunus-Kreises die Möglichkeit geben sollen, sich umfassend zu informieren. Unabhängig davon haben Interessierte die Möglichkeit, sich über die Abschlusswerte und Tätigkeit der Verwaltung zu informieren.

Die Firma Curacon hat die Jahresrechnungen 2010 bis 2012 und die Revision des Main-Taunus-Kreises die Jahresrechnung 2013 der Stadt Hattersheim am Main gemäß § 128 HGO geprüft. Die aus der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sowie eventuell daraus abzuleitende Feststellungen sind in den Schlussberichten zusammengefasst.

Die Prüfungsanmerkungen und Hinweise sind, soweit dies nachträglich noch möglich und sinnvoll war, umgesetzt. Die Erledigung ist der Revision anzuzeigen. Im Übrigen sind die Prüfungsbemerkungen künftig zu beachten.

Die Ergebnisse der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2010 – 2012 sind unter Ziffer F – Bescheinigung des Abschlussprüfers – nachzulesen. Hierzu hat die Revision des Main-Taunus-Kreises mit Schreiben vom 28.11.2016 dem Magistrat der Stadt Hattersheim am Main empfohlen, die Jahresabschlüsse mit den für die Revision des Main-Taunus-Kreises von Curacon erstellten Schlussberichten nach § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse und zugleich über die Entlastung des Magistrats nach § 114 HGO vorzulegen.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 durch die Revision des Main-Taunus-Kreises ist unter Ziffer 8 – Prüfungsvermerk der Revision – wie folgt zusammengefasst:

„Die nach § 112 HGO in Verbindung mit §§ 44-52 GemHVO vorgeschriebenen Unterlagen des Jahresabschlusses 2013 waren grundsätzlich vorhanden. Sie konnten im Sinne des § 128 HGO durch die Revision geprüft werden.

Insgesamt vermitteln der Jahresabschluss und der Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

Allerdings sollten die in diesem Bericht getroffenen Prüfungsfeststellungen zum Anlass genommen werden, die entsprechenden Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehrungen zu treffen, um die aufgezeigten Fehler künftig zu vermeiden.

Dieser Prüfungsvermerk wird unter der Annahme erteilt, dass notwendige Ergänzungen und Korrekturen mit den künftigen Abschlüssen vorgenommen bzw. in der Anwendung der Rechnungslegung laufend berücksichtigt werden.

Unter diesen Voraussetzungen hält die Revision des Main-Taunus-Kreises es für vertretbar, gemäß §§ 113 und 114 HGO der Stadtverordnetenversammlung den geprüften Jahresabschluss vorzulegen und das Verfahren zur Beratung, Beschlussfassung und der Entscheidung über die Entlastung des Magistrats einzuleiten.“

Nach § 114 Abs. 1 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die von der Revision geprüfte Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung. Verweigert die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben.

Nach § 114 Abs. 2 HGO ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist die Jahresrechnung mit Erläuterungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Berichte über die Erstellung der Jahresabschlüsse

Den einzelnen Fraktionen wurden die Schlussberichte 2010 bis 2013 des Main-Taunus-Kreises über die Prüfung der Jahresabschlüsse und die Berichte über die Erstellung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 sowie der Anhänge und Rechenschaftsberichte für den gleichen Zeitraum ausgedruckt und in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Auf weitere Kopien der umfangreichen Unterlagen wurde verzichtet. Auf Nachfrage können diese durch das Büro der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellt werden. Digital sind die Unterlagen zudem über www.hattersheim.de zugänglich.

Zu Punkt 4 und 5

Siehe Anlage 1 und 2

Hattersheim am Main, 6. August 2018

Klaus Schindling
Bürgermeister